

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 17.01.2019**

Umgang mit invasiven Arten

Der Abgeordnete Jens Crueger hat am 10.12.2018 um einen Bericht zum Thema „Umgang mit invasiven Arten hinsichtlich der Waschbären im Zoo Bremerhaven“ gebeten.

Sachdarstellung:

Das Europäische Parlament hat am 22. Oktober 2014 die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten beschlossen. Die Verordnung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Ziel dieser Verordnung ist es, die künftige Einbringung und Freisetzung von invasiven Arten zu verhindern und die Auswirkungen und Weiterverbreitung bereits etablierter invasiver Arten zu minimieren. Die EU-Kommission hat aus diesem Grund am 13. Juli 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung erlassen. Diese Liste wurde am 12. Juli 2017 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 erweitert.

Für sämtliche gelistete Arten gelten grundsätzliche Verbote zu Einfuhr, Ausbringung, Transport, Haltung und Zucht von Exemplaren dieser Arten. Übergangsbestimmungen bestehen für nichtgewerbliche Besitzer von Heimtieren, die diese Tiere bereits vor der Aufnahme der Art in die Unionsliste gehalten haben. Diese Tiere dürfen bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer unter Verschluss gehalten werden, wenn eine Fortpflanzung und ein Entkommen ausgeschlossen wird. Die EU-VO sieht lediglich einige wenige restriktive Ausnahmemöglichkeiten für Abweichungen von den Haltungs- und Zuchtverboten in Artikel 8 (Genehmigung für Forschung und Ex-situ-Erhaltung) und in Artikel 9 (Zulassung aus Gründen des öffentlichen Interesses) vor, die für die Zucht von Waschbären im Zoo am Meer Bremerhaven aktuell nicht von Relevanz sind.

Allerdings können Arten der Unionsliste, die in Deutschland bereits als weit verbreitet im Sinne des Artikels 19 der EU-VO gelten, im Rahmen des Managements in Zoos aufgenommen und gehalten werden. Auch hier gilt, dass die Haltung unter Verschluss erfolgt und sichergestellt sein muss, dass diese Arten sich nicht fortpflanzen.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden die Bestimmungen zu invasiven Arten und dem Vollzug der EU-VO in Deutschland weiter präzisiert. Gemäß § 40c Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist eine Genehmigung für Bestände invasiver Tierarten nicht erforderlich, die vor dem 3. August 2016 gehalten wurden, sich unter Verschluss befinden und in denen keine Vermehrung stattfindet.

Der Begründung der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses im Bundestag (Bundestags-Drucksache 18/12976) zum BNatSchG ist zu entnehmen, dass „die Änderung in § 40c Absatz 1 ... vor allem für Altbestände invasiver Tierarten in Zoos Rechtssicherheit (schafft). Nach der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission können Zoos, wie private Halter, ihre vor dem 3. August 2016 gehaltenen invasiven Tierarten bis zu deren natürlichem Lebensende halten, wenn sie unter Verschluss gehalten werden und eine Fortpflanzung ausgeschlossen ist. Zoos werden damit entsprechend der Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer in Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 behandelt.“

Somit dürfen Waschbären, die bereits vor dem 3. August 2016 im Zoo am Meer Bremerhaven vorhanden waren, weiter gehalten werden, wenn sichergestellt wird, dass die Haltung unter Verschluss erfolgt und die Tiere sich nicht fortpflanzen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.